

Statuten der Genossenschaft Solar BeO Ost (geänderte Fassung vom 6. April 2016)

I. Firma, Sitz, Zweck und Mittel

Artikel 1 (Firma)

Unter der Firma «Genossenschaft Solar BeO Ost» besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Matten bei Interlaken.

Artikel 2 (Ziele)

Die Genossenschaft Solar BeO Ost bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder und zugunsten ihrer Mitglieder:

- erneuerbare Energie aus Sonne, Wind und Wasser umweltfreundlich zu produzieren, zu verteilen, anzuwenden und zu fördern und damit einen Beitrag an die Energiewende zu leisten.
- über die Nutzung und Anwendung erneuerbarer Energien sowie über die Möglichkeiten eines sparsamen Energiegebrauchs im Berner Oberland Ost zu beraten und sachgerecht zu informieren.
- im Rahmen ihrer Tätigkeit die regionale Zusammenarbeit sowie diejenige mit Behörden, regionalen Energieversorgern und weiteren Interessierten zu fördern.

Artikel 3 (Mittel)

Zur Erreichung der Ziele fördert, erstellt, betreibt oder beteiligt sich die Genossenschaft Solar BeO Ost an:

- Fotovoltaik-Anlagen, Kleinwasserkraftwerken und Windenergieanlagen zur Erzeugung von Elektrizität, die in das öffentliche Netz eingespeisen wird oder zur autarken Stromversorgung von netzunabhängigen Bau-oder Verkehrsobjekten dient.
- Sonnenkollektoranlagen zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser.
- Weitere umweltfreundlichen Energieproduktionsanlagen wie Blockheizkraftwerke (mit Stückholz oder Schnitzelfeuerungen), Biogasanlagen, Pelletsanlagen, etc.
- Intelligenter, umweltfreundlicher Speicherung der elektrischen Energie.
- E-Mobilität.

Ferner kann die Genossenschaft Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 (Beitritt von Mitgliedern)

Mitglied der Genossenschaft Solar BeO Ost können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Beitrittsgesuche sind an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet endgültig die Verwaltung.

Artikel 5 (Haftungsbeschränkung)

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 7 (Austritt)

Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Verwaltung schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Die austretenden Genossenschaftsmitglieder und die Erben verstorbener Genossenschafter/innen besitzen keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einlage.

Artikel 8 (Ausschluss)

Die Verwaltung kann Genossenschafter/innen ausschliessen, die den Interessen der Genossenschaft schwerwiegend zuwiderhandeln oder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

III. Organe

Artikel 9 (Organe)

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung;
- die Verwaltung;
- die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 10 (Zuständigkeit)

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
- Wahl der Revisionsstelle bzw. statutarischen Kontrollstelle;
- Genehmigung des Geschäftsreglements;
- Genehmigung des Geschäftsberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung der Verwaltung;
- Kenntnisnahme des Budgets;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch die Verwaltung unterbreitet werden;

Artikel 11 (ordentliche Generalversammlung)

Die ordentliche Generalversammlung ist durch die Verwaltung innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Generalversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Die Verwaltung unterbreitet der Generalversammlung schriftliche Anträge von Genossenschafter/innen, sofern diese spätestens 30 Tage vor Versammlung eingehen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Generalversammlung keine verbindlichen Beschlüsse fassen.

Artikel 12 (ausserordentliche Generalversammlung)

Die Verwaltung und gegebenenfalls die Revisionsstelle bzw. statutarischen Kontrollstelle können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Verwaltung ist verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

Artikel 13 (Stimmrecht)

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Artikel 14 (Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen)

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie erfolgen geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Genossenschaftsmitglieder dies verlangt.

B. Die Verwaltung

Artikel 15 (Zusammensetzung)

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Verwaltung für zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Artikel 16 (Zuständigkeit; Zeichnungsberechtigung)

Die Verwaltung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Verwaltung verpflichten die Genossenschaft kollektiv zu zweien.

Die Verwaltung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

C. Revisionsstelle bzw. statutarische Kontrollstelle

Artikel 17 (Gesetzliche Revisionsstelle)

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 18 (Statutarische Kontrollstelle)

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Artikel 19 (Statutarische Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Jahresrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen. Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV. Finanzen

Artikel 20 (Finanzierung)

Die Genossenschaft finanziert ihre Tätigkeiten durch:

- Energieverkauf
- Anteilscheine
- Mitgliederbeiträge;
- Spenden;
- Schenkungen und Legate;
- Darlehen;
- Bankkredite.

Die Höhe der Anteilscheine beträgt CHF 200.00. Genossenschaftsmitglieder können mehrere Anteilscheine erwerben.

Artikel 21 (Verwendung des Reingewinns)

Die Genossenschaftsmitglieder haben keinen Anspruch auf Verzinsung ihrer Anteilscheine.

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten der Genossenschaft;
- zur Speisung des Reservefonds;
- zur Durchführung von Anlässen.

Artikel 22 (Jahresrechnung und Geschäftsjahr)

Die Genossenschaft erstellt die Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der erste Rechnungsabschluss wird per 31. Dezember 2013 erstellt.

V. Organhaftung

Artikel 23 (Verantwortlichkeit)

Die Haftung der Organe gegenüber der Genossenschaft, den Genossenschaf tern und den Gläubigern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in Art. 916 ff OR.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 24 (Publikation)

Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschaf ter/innen erfolgen schriftlich per Briefpost oder E-Mail.

Artikel 25 (Änderung der Statuten; Liquidation)

Für Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft braucht es die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Generalversammlung kann über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen, sofern die vorhergehende Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen hat, den entsprechenden Beschluss für die nächste Generalversammlung zu traktandieren.

Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidator/innen bestellt, führt die Verwaltung die Liquidation durch. Im Übrigen gelten für Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911ff. des Obligationenrechts

Artikel 26 (Verabschiedung der Statuten)

Die konstituierende Generalversammlung vom 27. März 2013 hat diese Statuten angenommen. Sie treten per sofort in Kraft.

Die ergänzende Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2013 hat die geänderten Statuten verabschiedet.

Anlässlich der Generalversammlung vom 1. April 2015 wurde die Neufassung von Art. 25 Abs. 2 beschlossen.

Anlässlich der Generalversammlung vom 6. April 2016 wurde die Neufassung von Art. 23 beschlossen.

* *
*

Unterseen, den 6. April 2016

Für die Genossenschaft Solar BeO Ost

Die Präsidentin:



Branka Fluri

Der Sekretär:



Alfred Schenk